

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2020/124

Datum der Freigabe: 09.07.2020

Amt:	Finanzbuchhaltung / Steueramt	Datum:	09.06.2020
Bearb.:	Jens Luth	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	10.08.2020	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	24.08.2020	öffentlich

### Abzeichnungslauf

### Betreff

IV. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

### Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse v. 18.07.2019, Az. 1 BvR 807/12, 1 BvR 291/13) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile v. 27.11.2019, Az. BVerwG 9 C 6.18, BVerwG 9 C 7.18, BVerwG 9 C 3.19, BVerwG 9 C 4.19) ist die Berechnung der Zweitwohnungssteuer anhand der mit dem Verbraucherpreisindex hochgerechneten Jahresrohmieta (JRM) nach den Wertverhältnissen im Jahr 1964 veraltet und daher nicht mehr zulässig. Jedoch wurde durch die Gerichte eine rückwirkende Satzungsänderung eingeräumt. Da auch die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Kappeln die Berechnung der Zweitwohnungssteuer anhand dieser Jahresrohmieta vorschreibt, ist die Satzung bezüglich der **Berechnungsweise rückwirkend zum 01.01.2013** (aus Gründen der Normenklarheit über eine Nachtragssatzung) zu ändern. Dabei ist das Schlechterstellungsverbot zu beachten, d.h. soweit Regelungen dieser IV. Nachtragssatzung rückwirkend in Kraft treten, dürfen Steuerpflichtige nicht schlechter gestellt werden als nach dem Satzungsrecht der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kappeln vom 14.12.2000. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzenden Satzungsregelungen anzustellen. Bereits bestandskräftige Steuerfestsetzungen bleiben hiervon unberührt.

### Erläuterung der Berechnungsgrundlage (Steuermaßstab):

**Bisher:** Jahresrohmieta (JRM) x Hochrechnungsfaktor x Steuersatz x Verfügbarkeitsgrad = Zweitwohnungssteuer p. A.

**Neu:** Lagewert x Wohnfläche (m<sup>2</sup>) x Baujahresfaktor x Gebäudeartfaktor x Verfügbarkeitsgrad = Steuermaßstab x Steuersatz = Zweitwohnungssteuer p. A.

Aus Gründen der Normenklarheit ist es empfehlenswert, für die rückwirkende Änderung der geltenden Satzung mit Wirkung zum 01.01.2013 hinsichtlich der §§ 4 (Steuermaßstab) und 5 (Steuersatz) eine gesonderte **Änderungssatzung** zu erlassen. Beinhalten wird die IV. Nachtragssatzung u. A. das Zitiergebot, die geänderte Berechnungsgrundlage (§§ 4 und 5), die Anpassung von § 10 an die aktuelle Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das rückwirkende In-Kraft-Treten zum 01.01.2013 (§ 11) mit dem Schlechterstellungsverbot.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG S-H verliert eine Satzung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit (somit endet die o.g. Zweitwohnungssteuersatzung zum 31.12.2020). Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 KAG S-H gilt eine Nachtragssatzung nur für die Dauer der Satzung.

Ab dem 01.01.2021 erfolgt dann eine Neufassung der Satzung, die alle rechtlichen Grundlagen erfüllt. Somit entsteht eine klare Abgrenzung zu den Vorjahren. Diese wird dann in einer gesonderten Stadtvertreterversammlung beraten und beschlossen werden.

Im Rahmen von Gerichtsentscheidungen und mündlichen Verhandlungen des VG und OVG Schleswig wurde in der jüngsten Vergangenheit die Tendenz erkennbar, dass die Gerichte zunehmend strengere Anforderungen an die formelle Wirksamkeit von Satzungen stellen. Dies betrifft im Wesentlichen die Einhaltung des **Zitiergebotes** nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG). Hiernach müssen Satzungen die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen. Dies ist insbesondere bei allen belastenden (Grundrechts-) Eingriffen wie der Abgabenerhebung erforderlich. Bereits mit Urteil vom 14.09.2017 (Az.: 2 KN 3/15) hat das OVG geurteilt, dass speziell Normen des Kommunalen Abgaben Gesetz (KAG) in der Eingangsformel so genau wie möglich bezeichnet werden müssen. Das Zitiergebot sei dem Urteil zufolge verletzt, wenn eine Norm in ihrer Gesamtheit Erwähnung findet, obwohl nur einzelne Absätze oder Sätze den Regelungsbereich der Satzung betreffen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA                       NEIN

Betroffenes Produktkonto: 61100.403400/61100.603400

Ergebnisplan       Finanzplan

Produktverantwortung: Ute Sohr      Abschreibungsdauer:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: 420.000      AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Deckungsvorschlag:

Auswirkung auf die Haushaltskonsolidierung:

Besonderheiten: durch Corona Ausfall Erträge März bis Mai ca. 105.000 €

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt:

Die Stadtvertretung beschließt die IV. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kappeln gemäß anliegendem Entwurf „IV. Nachtrag Kappeln“ dieser Vorlage:

Anlage(n)

IV. Nachtrag Kappeln